



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

SEITE 3 BIS 4

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Gallinchen „Grenzstraße - Wohngebiet 2“

SEITE 4

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.09.2021

SEITE 5

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.09.2021

- Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

SEITE 6 BIS 8

- Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2022/2023

SEITE 8

- Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Listenposition eines Denkmals in Branitz in der Denkmalliste des Landes Brandenburg (Präzisierung und Erweiterung)

SEITE 10

- Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – Thiemstraße/Weinbergstraße

- Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – Hallenser Straße

- Jahresabschluss 2018 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 27.10.2021

NICHT AMTLICHER TEIL**SEITE 11 BIS 12**

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2022/23 in die 7. Klasse (Ü7)

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2022/23 in die 5. Klasse (Ü5)

AMTLICHER TEIL

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen der

Stadt Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde
vertreten durch den Bürgermeister
Frederik Bewer
im Folgenden „Kommune“ genannt

und der

Stadt Cottbus/Chóšebuz,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch
im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Kommune beabsichtigt, ein IT-gestütztes Fachverfahren für ihre elektronischen Personenstandsregister einzuführen, um den ab 1. Januar 2014 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen im Personenstandswesen nachzukommen. Zudem möchte sie das standesamtliche Fachverfahren „AutiSta“ durch die Stadt für sich betreiben lassen. Die Stadt verfügt bereits über ein elektronisches Personenstandsregisterversfahren sowie das Fachverfahren AutiSta.

Aufgrund der §§ 1, 5 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1) schließen die Kommune und die Stadt die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben im Personenstandswesen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt verpflichtet sich gemäß § 5 Abs. 1 Alt. 1 GKGBbg (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) die im folgenden genannten Aufgaben für die Kommune durchzuführen.

Mit der Durchführung der Aufgaben wurde zu diesem Zweck durch die Stadt der Zweckverband Digitale Kommunen Land Brandenburg (DIKOM), vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herr Oliver Bölke, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus, beauftragt (weiterer Auftragnehmer).

Folgende Aufgaben wird die Stadt für die Kommune durch den weiteren Auftragnehmer durchführen lassen:

- Einrichtung und technischer Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und der Sicherheitsregister
- Einführung und Betrieb des Fachverfahrens AutiSta

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, regelt Anlage 1, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV) sowie der Brandenburgischen Personenstandsverordnung (BbgPStV) zur Datensicherheit durchzuführen.

2. Die Stadt führt diese Aufgaben auch für andere Kommunen des Landes Brandenburg (teilnehmende Kommunen) durch und betreibt nach § 4

Abs. 1 BbgPStV ein zentrales elektronisches Personenstandsregister i. S. d. § 67 PStG in Form eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 4 Abs. 3 BbgPStV, das den Standesämtern der teilnehmenden Kommunen den Abruf aus dem gesamten Registerbestand durch lesenden Zugriff erlaubt. Die Kommune stellt hiernach die im Rahmen der Auftragsverarbeitung bei der Stadt gespeicherten Registerinträge ihres Standesamtes allen teilnehmenden Kommunen im Sinne des § 67 Abs. 3 PStG, § 4 Abs. 2 BbgPStV zum Abruf zur Verfügung. Die Zugriffe auf die Einträge des zentralen elektronischen Personenstandsregisters richten sich nach § 5 BbgPStV. Die Stadt wird durch Weisung an den weiteren Auftragnehmer die Sicherheitsanforderungen nach § 5 Abs. 2, 3 BbgPStV sicherstellen. Die Kommune stellt die dafür notwendigen Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 BbgPStV bis zum Leistungsübernahmepunkt der Stadt auf eigene Veranlassung sicher.

§ 2 Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

1. Das geeignete elektronische Personenstandsregisterversfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1**

2. Das IT-Fachverfahren AutiSta wird zur Stadt verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt mit Wechsel in die aktuelle AutiSta-Version und ggf. auch des Datenbanksystems migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Kommune. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt wird die Mängel unverzüglich beseitigen.
4. Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der DIKOM über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.
5. Als Leistungsübernahmepunkt gilt der LVN Übergang Lipezker Straße, 03046 Cottbus/Chósebuz.
6. Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

§ 3 Zusammenarbeit

Die Kommune und die Stadt arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Aufgabenwahrnehmung zusammenhängen. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt werden. Die Kommune wird die Stadt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Die Kommune erstattet der Stadt die Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des IT-Fachverfahrens AutiSta. Die Kostenerstattung beträgt einmalig 3.570,00 € Brutto (Überführung AutiSta/ePR in die Stadt) und jährlich 2.388,62 € Brutto (Jahreshosting AutiSta/ePR 2020) pro bei der Kommune vorhandenem Fachverfahrensarbeitsplatz und Vertragsjahr.
2. Die Stadt behält sich begründete Anpassungen der Kostenerstattung, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten, DIKOM), vor. Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Anpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen.
3. Die Kommune ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.
4. Die Kostenerstattung wird jährlich in einem Betrag an die Stadt gezahlt. Die erste Zahlung wird 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages, jede folgende jährliche Zahlung 4 Wochen nach Ablauf eines Vertragsjahres fällig. Der jährliche Betrag ist auf das Konto der Stadt Cottbus/Chósebuz, IBAN DE06 1805 0000 3302 0000 2, BIC WELADEDICBN bei der Sparkasse Spree-Neiße zu überweisen.
5. Sollten nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der Stadt Mehrkosten durch die Einrichtung eines zentralen Personenstandsregisters entstehen, so erstattet die Kommune die durch die Einrichtung auf sie entfallenden Kosten der Stadt.

6. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet die Kommune der Stadt die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 5 Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens ist auf Seiten der Stadt der weitere Auftragnehmer, DIKOM, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herr Oliver Bölke, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus/Chósebuz und auf Seiten der Kommune, ein von der Kommune zu benennender Beauftragter.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

1. Die Stadt und die Kommune verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.
2. Fällt die Aufgabe bei der Kommune weg, ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Auf §§ 7 Abs. 1, 13 dieser Vereinbarung wird hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Kommune in Rechnung gestellt.
4. Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt der Kommune sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis in einer für die Kommune übernahmefähigen Form. Die Datenträger der Stadt werden physikalisch gelöscht. Testunterlagen und Ausschussmaterial werden vernichtet oder der Kommune ausgehändigt.

Die Kommune trägt die im Zusammenhang mit der Aushändigung der Unterlagen bzw. im Zusammenhang mit der Löschung von Daten auf Datenträger entstehenden Kosten gegenüber der Stadt. Der Betrag ist 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt auf das unter § 4 dieser Vereinbarung genannte Konto der Stadt.

§ 8 Haftung

1. Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Macht ein Dritter gegenüber der Kommune Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt wie folgt:
3. Die Stadt wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht

oder die Kommune von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

4. Voraussetzung für die Haftung der Stadt im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Kommune die Stadt von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt führt. Stellt die Kommune die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
5. Soweit die Kommune die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche der Kommune wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

§ 9 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit die Stadt die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampfes, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Sieht sich die Stadt in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Kommune unverzüglich schriftlich an. Die Kommune ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 10 Datenschutz

Die Stadt verarbeitet die Daten der Kommune als Auftragsverarbeiterin i. S. d. Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO unter Maßgabe der Anlage 2 „Datenschutz“ dieser Vereinbarung, welche hiermit Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Beachtung der Bestimmungen der DSGVO, des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Verarbeitung und insbesondere bei der Datenübermittlung werden auf Grundlage der Weisungen der Kommune von der Stadt zugesichert.

§ 11 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vereinbarung vor Anrufung der Aufsichtsbehörde nach § 44 GKGBbg eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

§ 13 Bekanntmachung

Diese mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Bekanntmachung nach § 8 GKGBbg.

Cottbus,
den 03.06.2021

Angermünde,
den 16.09.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez. Frederik Bewer
Bürgermeister

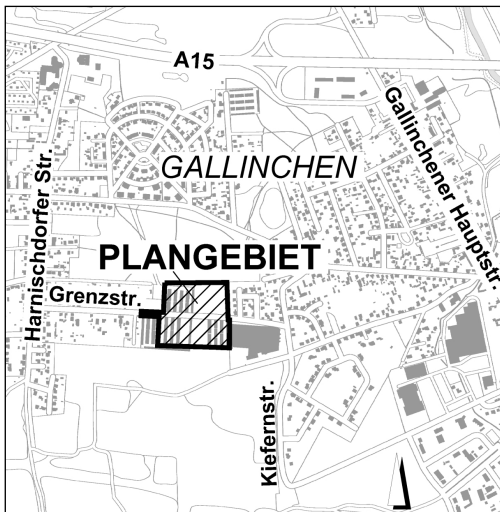
Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Gallinchen „Grenzstraße - Wohngebiet 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ in der Fassung vom Juli 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, vorstehende Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 22 Einfamilienhäusern schaffen sowie den wertvollen Waldbestand planungsrechtlich sichern. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,3 Hektar und schließt die in der Flur 1 der Gemarkung Gallinchen gelegenen Flurstücke 801 (tlw.), 803 und 812 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Waldflächen
im Osten: Wohnbebauung und Logistikzentrum
im Süden: Waldflächen
im Westen: Wohnbebauung und Garagen

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2021.



Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2021 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen im Internet ersetzt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom

01.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 06.12.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutzgut Art der vorhandenen Information

Tiere

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.02.2021:
 - Förderung der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen bei Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Schwerpunkt der Prüfung von Fledermaus- und Zauneidechsenvorkommen)
 - Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen Bauleitplanverfahren aufgrund der Entsiegelung des Garagenkomplexes nicht erforderlich; eine Verbesserung der Umweltsituation ist zu erwarten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2021:
 - Plangebiet ist potentieller Lebensraum von nachstehenden, in Deutschland streng geschützten Arten: Fledermäuse, Zauneidechsen, Brutvögel und xylobionte Käfer
 - durch Abriss von Garagengebäuden und Baumfällungen kann es zu Beeinträchtigungen von Individuen kommen
 - Vermeidung der Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Fledermäusen mittels gezielter Absuche vor Baumfällungen, Aufnahme Fällbeschränkungen (November bis Februar) in Baugenehmigung sowie Bauzeitenbeschränkung für Gebäudeabriss bzw. -sanierungsarbeiten (Oktober bis März)
 - Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen mittels gezielter Absuche vor Inanspruchnahme halboffener Flächen (bisher keine Feststellung der Art im Plangebiet; Plangebiet ist eher ungeeignet als Lebensraum für Zauneidechsen)
 - Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvögeln mittels Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung (September bis Februar) außerhalb der Brutzeit in Bau-/Abrissgenehmigung für Gebäudeabriss und Baufeldfreimachung
 - Vermeidung der Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten von xylobionten Käfern mittels detaillierter Gehölzuntersuchung vor Fällung (bei unvermeidlichen Fällungen besiedelter Bäume sind CEF-Maßnahmen zu planen und durchzuführen)
- einer B-Planrealisierung stehen grundsätzlich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG entgegen
- etwaige Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen werden auf Baugenehmigungsebene festgesetzt

Pflanzen

- durch Umsetzung von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es nicht zu umfangreichen Gehölzfällungen und damit nicht zur Zerstörung von erheblichen Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen

Fläche

- Waldflächen im Plangebiet bleiben erhalten
- keine erheblichen Auswirkungen

Boden

- Entsiegelung des Garagenkomplexes
- Begrenzung der Neuversiegelung
- keine erheblichen Auswirkungen
- Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 26.02.2021:
 - Förderung eines vertiefenden Gutachtens zur nicht ausreichenden Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2014 aufgrund des Verdachts einer ehem. Lehmgrube, die mit Hausmüll, Bauschutt und sonst. Abfall verfüllt und mit dem Garagenkomplex überbaut wurde
 - Ergebnisbericht zur Beprobung der Auffüllungen vom 19.05.2021:
 - keine Feststellung einer ehem. Hausmülldeponie
 - Verfüllmassen bestehen aus Oberboden, Sand, Bauschutt (Anteil unter 10%), Glasbruch, Porzellanscherben und Kabelresten
 - Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 09.07.2021:
 - belastete Böden sind bis in Tiefe von mind. 60 cm auszukoffern, zu sieben und durch tragfähigen, unbelasteten Boden auszutauschen
 - ausgesiebte Störstoffe sind zu deklarieren und ordnungsgemäß/nachweislich zu entsorgen
- keine erheblichen Auswirkungen
- da Fläche im Bestand wesentlich mehr überbaut ist, als in der Planung, kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für das Schutzgut

Wasser

- keine erheblichen Auswirkungen
- Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt, da Niederschlagswasser vor Ort versickert wird

Luft

- keine erheblichen Auswirkungen

Klima

- keine erheblichen Auswirkungen

Orts- und Landschaftsbild

- Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes
- positive Auswirkungen

Biologische Vielfalt

- für die biologische Vielfalt ist der Standort von geringer Bedeutung
- keine erheblichen Auswirkungen

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- keine Auswirkungen

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Waldflächen im Plangebiet dienen Erholungszwecken
- keine erheblichen Veränderungen des Verkehrs und damit der Lärm- und Schadstoffemissionen in der Grenzstraße (auch aufgrund Regulierung des Nutzungskatalogs der Baugebietsfestsetzungen)
- keine erheblichen Auswirkungen

Kultur- und sonstige Sachgüter

- keine erheblichen Auswirkungen
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 18.01.2021:
 - keine Betroffenheit von Bodendenkmälern

Die vorbezeichneten Stellungnahmen bezogen sich vorwiegend auf die Vorentwurfsfassung zum Bebauungsplan Gallinchen „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ vom Januar 2021. Umweltrelevante Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung vom Juli 2021 liegen noch nicht vor.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

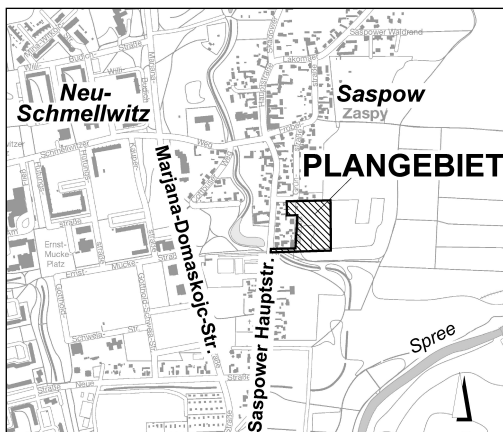
Cottbus/Chóšebuz, 05.10.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

**Frühzeitige
Beteiligung der
Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan
Nr. N/33/118
„Saspow Grünstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat mit Beschluss vom 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“ beschlossen.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. N/33/118 „Saspow Grünstraße“ in der Fassung vom Oktober 2021 einschließlich seiner Begründung zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum vom

08.11.2021 bis einschließlich 17.11.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 19.11.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 05.10.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

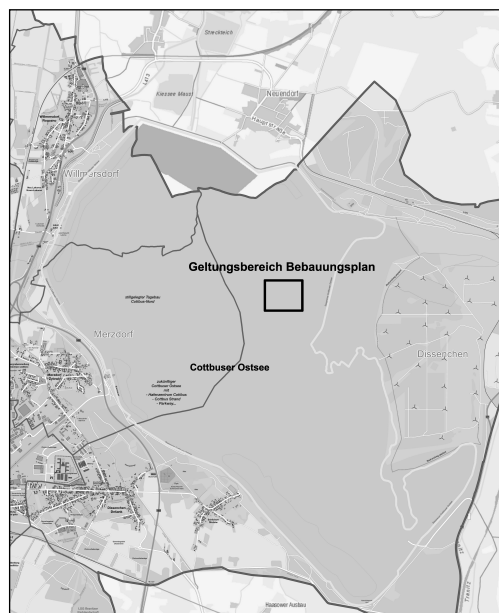
**Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige
Beteiligung der
Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan
„Schwimmende
Photovoltaikanlage
Cottbuser Ostsee“
sowie zur Änderung
des Flächennutzungs-
planes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 23.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage im östlichen Bereich des künftigen Cottbuser Ostsees schaffen.

Sein räumlicher Geltungsbereich beläuft sich auf ca. 21,8 ha (ca. 420 x 520 m) und schließt die in der Gemarkung Dissenchen, Flur 14 gelegenen Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 jeweils teilweise mit ein. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft in einer Entfernung von ca. 330 m vom östlichen Seeufer.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des FNP aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Planungsdokumente im Internet ersetzt.

Diese werden im Zeitraum

vom 01.11.2021 bis einschließlich 07.11.2021

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieses Zeitraums können zu den Unterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind spätestens bis 10.11.2021 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Cottbus/Chóšebuz, 08.10.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.09.2021 veröffentlicht.

**Beschluss
der 22. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 22.09.2021**

Öffentlicher Teil

Keine Vorlagen und Anträge zur Beschlussfassung.

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-060/21 (HA)	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-060-09/21

Keine Anträge zur Beschlussfassung.

Cottbus/Chóšebuz, 22.09.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 29.09.2021 veröffentlicht.

Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 29.09.2021

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr./ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
------------------------------	-------------	---------------

OB-011/21	17. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen)	OB-011-21/21
-----------	--	--------------

I-013/21	Einrichtung von vier befristeten Personalstellen für den Fachbereich Soziales zur Umsetzung der Richtlinien des Landes Brandenburg „Pflege vor Ort“ und „PSP-Richtlinie“ zum 01.11.2021 (Pakt für Pflege) (mehrheitlich beschlossen)	I-013-21/21
----------	--	-------------

I-014/21	Einholung Zustimmung eingetretener über- und außerplanmäßiger Aufwendung und Auszahlung des Haushaltsjahres 2018 (mehrheitlich beschlossen)	I-014-21/21
----------	---	-------------

I-015/21	Beschluss über den Jahresabschluss 2018 (mehrheitlich beschlossen)	I-015-21/21
----------	--	-------------

I-016/21	Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2018 (mehrheitlich beschlossen)	I-016-21/21
----------	--	-------------

III-007/21	Besetzung des Jugendhilfeausschusses (einstimmig beschlossen)	III-007-21/21
------------	---	---------------

III-008/21	Aktive Beteiligung der Stadt Cottbus/Chósebusz an der Schaffung einer geeigneten länderübergreifenden Trägerstruktur für das Lausitz-Festival im Rahmen des Strukturwandelprozesses in der Lausitz (mehrheitlich beschlossen)	II-008-21/21
------------	---	--------------

IV-057/21	Bebauungsplan O/20/106 „Sondergebiet Hermannstraße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen)	IV-057-21/21
-----------	---	--------------

IV-058/21	Entwurfs- und Offenlagebeschluss Bauungsplan „Grenzstraße - Wohngebiet 2“ (einstimmig beschlossen)	IV-058-21/21
-----------	--	--------------

V-019/21	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebusz) – 7. Ergänzung (einstimmig beschlossen)	V-019-21/21
----------	---	-------------

AT-24/21	Prüfung Pilotprojekt zu kostenlosen Monatshygieneartikeln Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; SPD; B90/DIE GRÜNEN (Austauschblatt vom 08.07.2021) (2. Wiederaufruf aus der StVV 26.05.2021 und Hauptausschuss 16.06.2021) (Austauschblatt vom 22.09.2021) (mehrheitlich angenommen)	AT-24-21/21
----------	---	-------------

AT-32/21	Erhalt und Weiterentwicklung des Lehrstuhls Eisenbahnwesen an der BTU Cottbus-Senftenberg Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU (Austauschblatt vom 16.09.2021) (mehrheitlich angenommen)	AT-32-21/21
----------	--	-------------

AT-33/21	Erhalt der Schulgesundheitsfachkräfte Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (einstimmig angenommen)	AT-33-21/21
----------	--	-------------

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-051/21	Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	IV-051-21/21

Cottbus/Chósebusz, 30.09.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Eltern,
am **22. August 2022** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2022/2023. Es werden über 800 Kinder der Stadt Cottbus/Chósebusz erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können

Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

16.02.2022 von 15:00 bis 18:00 Uhr
17.02.2022 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2022.

Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Grundschule. Hierbei ist das Kind persönlich vorzustellen und die Teilnahmebestätigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Die Teilnahmebestätigung erhalten die Eltern von der Kindertageseinrichtung, welche das Kind besucht.

Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, legen bei der Schulanmeldung eine Kopie des Betreuungsvertrages vor.

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, wenden sich zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung an das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebusz unter den Telefonnummern 612-3588 und 612-3582.

Ihr Wohngebiet ist für die Erstanmeldung einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-008-32/17 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 27.09.2017. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebusz Nr. 12 vom 21. Oktober 2017 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass die wohnortnahe Grundschule und Auswahlsschule nicht identisch sind, erfolgt nach der Erstanmeldung an der wohnortnahen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung (www.mbj.s.brandenburg.de). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2022.

Die Stadt Cottbus/Chósebusz ermutigt zur intensiven kulturellen Begegnung und zur Teilnahme an allen sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten. Bitte beachten Sie die Möglichkeit des Besuches von Grundschulen mit sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Frau Rehklau) oder an den Fachbereich Schulen der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Telefonnummer: 612-2465.

gez. Yvonne von Deparade
Fachbereichsleiterin Schulen **gez. Dana Rehklau**
Schulrätin

AMTLICHER TEIL

Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2022/2023

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung
Sachsen-dorf	Europaschule Regine Hildebrandt (Grundschule)	Theodor-Storm-Str. 22, 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014, Fax: 0355 535965 Frau Haug E-Mail: s100780@schulen.brandenburg.de	Europaschule, Umweltschule, Verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Schule für Gemeinsames Lernen, Flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Sprach- und Kulturmittler, Deutsch als Zweitsprache, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik, Freiwilliges Soziales Jahr, Schulgesundheitsfachkraft
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallinchener Str. 4, 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675, Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de	Flexible Schuleingangsphase, Verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung Lese-, Rechtschreib-, Matheschwäche, internationale Schulpartnerschaften, erweiterte Musikangebote im Unterricht Klassenmusizieren – Flöte + Gesang + Trommeln, erweiterte Sportangebote
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038, Fax: 0355 72990193 Frau Beermann (k.) E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus-grundschule.de	Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“, Ganztagschule in offener Form, Unterricht in Regelklassen Kl. 1 - 6, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Hort in- und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen, Schulsozialarbeit
Sandow	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1, 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131, Fax: 0355 29030121 Frau Müller E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com	Ganztagschule in offener Form, Hort auf dem Schulgelände, Flexible Schuleingangsphase/Regelunterricht Klasse 1, Clubunterricht 1 und 2, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Schulsozialarbeit, Heilpädagogik
Schmellwitz	Astrid-Lindgren-Grundschule	Am Nordrand 41, 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458, Fax: 0355 4854903 Frau Sillack E-Mail: grundschule11cottbus@t-online.de	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule, Schulsozialarbeit
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6, 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125, Fax: 0355 3819682 Frau Theunert E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de	„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-, Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Kooperation mit BTU und M.-Steenbeck-Gymnasium, Zertifikat Haus der kleinen Forscher, Hort auf schuleigenem Gelände, Umweltschule
Ströbitz	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20, 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101, Fax: 0355 4947541 Frau Prinz E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	Europaschule, Verlässliche Halbtagsgrundschule, Ganztagsangebote, Hort, Flexible Schuleingangsphase und Regelklassen, internationale Schulpartnerschaft, Demokratiebildung (Kinderparlament), Kooperation mit Kitas und Partnern des Stadtteils/der Region, Schulsozialarbeit
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule Schule mit besonderer Prägung (Spezialklassen Sport)	Drebkauer Straße 43, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033, Fax: 0355 43090181 Herr Breuer E-Mail: sportbetonte-grundschule@t-online.de Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Begabten- und Bestenförderung, Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (Verlässliche Halbtagsgrundschule), Kooperation mit Kita, erweitertes Musikangebot im Unterricht ab Kl. 4 (Klassenmusizieren-Flöte), Schülerlotsen, Schulsozialarbeit
Spremberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a, 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062, Fax: 0355 43090183 Frau Gründer E-Mail: sek20_gs@t-online.de Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de	Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Modellschule, Schulgesundheitsfachkraft, „Gute gesunde Schule“, Schulsozialarbeit, FSJ, Hort an zwei Standorten
Neu Schmellwitz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54, 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011, Fax: 0355 4857854 Frau Jurrmann E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de	Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogik, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.
Sielow	Lutki-Grundschule	Cottbuser Str. 6a, 03055 Cottbus OT Sielow Telefon: 0355 873154, Fax: 0355 873240 Frau Gardy E-Mail: sielow-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de, Homepage: www.grundschule-sielow.de	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, Bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, Flexible Schuleingangsphase, Hort
Dissenchen	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1, 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223, Fax: 0355 4939431 Frau Wickmann E-Mail: umweltgrundschule-dissenchen@t-online.de Homepage: www.umweltgrundschule.de	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Schule des Globalen Lernens in der Lausitz, Kooperation Schule-Kita, Hort im Haus
Mitte/Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43, 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754, Fax: 0355 3819849 Frau Schulz E-Mail: bauhausschule.verw@t-online.de Homepage: www.bauhausschule.de	Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule, Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z. B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 – 10
Spremberger Vorstadt	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14, 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242, Fax: 0355 4838025 Herr Harting E-Mail: info@waldorf-cottbus.de Homepage: www.waldorf-cottbus.de	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich

AMTLICHER TEIL

AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Vielfältige Interessenangebote von Reiten bis Theatergruppe, - Piccolo, verschiedene Sportarten (u. a. Handball, Fußball), Töpfern, Handarbeiten, Umwelt, Kunst, Musik, musikalische Früherziehung, Trommeln, Kinder- und Jugendensemble „Pfiffikus“, Bibliothek, evangelischer Religionsunterricht, Sauna, Kleine Köche, Zumba, Yoga, Schach, Schwimmen Klasse 1/2, Radfahrprojekt „Pedalino“, Sprachförderung SOS Kinderdorf e.V., Polnisch, Spanisch, Englisch, Sorbisch/Wendisch, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediencenter, ausgebauter Sozial- und Freizeitbereich usw.	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Klasse 3) c) Spanisch (ab Klasse 3)	Termin unter Vorbehalt: 08.01.2022 09:30 - 12:00 Uhr Haus C – Klopstockstr. 3 (Bitte im Januar aktuelle Aushänge in den Kitas des Stadtteils beachten!)
Chor, Trommeln, Gitarre, Töpfern, Globales Lernen, Schülerzeitung, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Volleyball, Schach, Schulgarten, WAT	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	Termin unter Vorbehalt: 14.01.2022 16:00 - 18:00 Uhr
Förderunterricht, Handarbeiten, Yoga, Fußball, Kochen und Backen, Boxen, „Grünes Klassenzimmer“, analoges Spielen	a) Englisch b) Englisch (1/2)	Termin unter Vorbehalt: 25.01.2022 14:00 - 17:00 Uhr
Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Sportspiele, Karate, Musik, Kochen/Backen, Computer, Freizeitspiele, Medien-AG, Theater-AG, Schülerzeitung	a) Englisch	Termin unter Vorbehalt: 17.02.2022 12:00 - 16:00 Uhr
verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch	Termin unter Vorbehalt: 10.01.2022 16:00 - 18:00 Uhr
PC-Kabinett, Schülerbibliothek, evangelischer Religionsunterricht, Schach, MINT, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote, Experimentieren, Chor, „Klasse Musik“, Stadtentdecker, Handwerker, Töpfern, Tanz, Schreibwerkstatt, Theater, Grün macht Schule, Foto, Multimedia, Schülerzeitung, Leseclub	a) Englisch b) Sorbisch/Wendisch c) Französisch (Klasse 1/2/3/4)	Termin unter Vorbehalt: 15.01.2022 10:00 - 12:00 Uhr
AG und Kurse in den Bereichen Kunst, Musik, Sprachen, Kommunikation, Chor, Informatik, Sport, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek, Kochen und Backen, Mädchen und Jungentreff, globalem Lernen, Streitschlichtung, Schulreporter, Leseförderung, Theater	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Spanisch (AG)	Termin unter Vorbehalt: 09.02.2022 16:00 - 18:00 Uhr
Ballspiele, Basketball, Fußball, Computer, Jungenvolleyball, Mädchenvolleyball, Kunstkurs, Tanzakrobatik, Tennis, Tischtennis, Schach, Selbstverteidigung, Gitarre, Hausaufgabenbetreuung, Kochen/Backen, Mädchentreff, Musizieren, Nähmaschinenkurs, Töpfern, Yoga/Entspannung, Zirkus	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	Termin unter Vorbehalt: 24.01.2022 16:00 - 18:00 Uhr
Sportspiele, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Mädchentreff, Handarbeiten, Kochen, Backen, Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des Ganztags	a) Englisch b) Englisch (ab Klasse 1, 2) a) Sorbisch	Termin unter Vorbehalt: 14.01.2022 14:00 - 17:00 Uhr
heilpädagogische Angebote, Deutsch-polnische Schulpartnerschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit, Kulturmittler	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	Termin unter Vorbehalt: 19.01.2022 15:00 - 17:00 Uhr
Hort: Kreatives Gestalten, Kreativ mit Nadel und Faden, Holzwurm, Trimm dich fit, Mädchen-AG, Jungen-AG, Körperwahrnehmung, Fußball	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	Termin unter Vorbehalt: 26.01.2022 15:30 - 18:00 Uhr
Schach, Naturfreunde, Geschicklichkeit auf dem Fahrrad, Holzbearbeitung, Bienen machen Schule, Sport, Chor, Mathefuchse	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	Termin unter Vorbehalt: 06.12.2021 15:30 - 17:30 Uhr
wöchentliche Kurse ab Klasse 2: Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport usw., Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	Termin unter Vorbehalt: 12.01.2022 14:00 - 18:00 Uhr
Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	In diesem Jahr findet kein „Tag der offenen Tür“ statt.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Ströbitz	Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-0 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: www.ev-schule-cottbus.de	Evangelischer Religionsunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels, Hort im Gebäude	Schach-AG, Werken-AG, Ball-sport-AG, Töpfern-AG	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/ Wendisch (fakultativ)	Termin unter Vorbehalt: 13.11.2021 10:00 - 12:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 48644877 Frau Kothe E-Mail: bewegte-schule-cottbus@mkus-cottbus.de Homepage: www.bewegte-schule-cottbus.de	Bewegtes Lernen, jahrgangübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Besonderheiten des Lernens laut Schulkonzept, Fördern aller Schüler, Förderangebot in Deutsch und Mathematik, Hort in der Schule, Hausaufgabenzimmer	Sternenküche, Cocktailkurs, Spiel und Sport, Fußball, Offene Halle, Theater/Puppentheater, Näh-AG, Häkeln, Holz- und Bauwerkstatt, Flöten-AG, Trommel-AG, Reiten, Leserkarte, Schülerzeitung, Tanz-AG, Schwimm-AG, Mädchenclub, Bienen machen Schule, Schulgarten	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	Termin unter Vorbehalt: 08.01.2022 10:00 - 13:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Listenposition eines Denkmals in Branitz in der Denkmalliste des Landes Brandenburg (Präzisierung und Erweiterung)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 215) die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten über die Eintragung oder Löschung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt, hier: im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, unter Angaben der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

Das nachfolgende Denkmal, bestehend aus den angeführten geschützten Flurstücken, betreffen nach Ermittlungen der unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z. B. Eigentümer, Pächter). Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke über die Eintragung des Denkmals gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 BbgDSchG unterrichtet.

Der Deutlichkeit halber und um Verwechslungen zwischen dem bisherigen Denkmal „Branitzer Park (...)“ und dem weiterhin bestehenden Denkmalsbereich „Branitzer Parklandschaft“ zu vermeiden, erhält das erweiterte Denkmal folgende neue Bezeichnung:

Branitzer Park, bestehend aus a) dem Innenpark mit Schloss einschließlich Inventar (Teile); Terrassenanlage; Marstall und Kavalierhaus mit italienischer Mauer und Pergola; Parkschmiede; Cottbuser Torhaus mit Toranlage; Branitzer Parkwärterhaus; Gärtner- bzw. Parkinspektorenhaus (Ersatzneubau); neuem Gutshof, bestehend aus Gutsinspektorenhaus, Rinder- und Pferdestall mit Kutscherhaus, Schafställen mit Schäferwohnung, Scheunen, Einfriedigungsmauern und Torpfeilern; Parkvorwerk, bestehend aus Pferdestall mit Kutscherwohnung und Wagenremise, Ziegelscheune, Lattenscheune, Waschhaus und Schmiede; Schlossgärtnerei mit Oberhaus und Gewächshäusern; Büdnerhaus; Park mit garten- und bildkünstlerischer Ausstattung, darunter Pleasureground mit Schlosssee, Venus Capua, Rosenlaube u.a., Pyramidensee mit Tumulus (Grab Pückler), Insel mit Gedenkstein und Grabkreuz der Fürstin Lucie von Pückler-Muskau und Ägyptischer Treppe, Brücken, Landpyramide, Erbbegräbnis Pückler, Schwarzer See mit Schwanenhäuschen und Fischbalkon, b) dem Vorpark mit Ausstattung und c) dem Außenpark mit Ausstattung.

Beschreibung des Denkmals (kurz) und Benennung des Schutzzumfangs:

Lage und Begrenzung

Das südöstlich der Stadt Cottbus/Chóšebuz gelegene Denkmal „Park Branitz“ ist in weiten Teilen deckungsgleich mit der ca. 620 Hektar großen, von Fürst Pückler gestalteten Branitzer Parklandschaft. Es wird begrenzt von: im Westen der Spree, im Norden von der Feldflur zur Bahnstrecke Cottbus-Forst in ihrer 1864 von Pückler vorgeschlagenen Trasse, im Osten von der Feldmark von Haasow und im Süden von der Ortslage Branitz. Innerhalb dieses Bereiches sind einige Zonen ausgespart, da sie durch jüngere Veränderungen nicht die Kriterien eines Denkmals erfüllen (s. im Detail zu den Abgrenzungen die aktuelle Denkmalkartierung sowie die Auflistung der Flurstücke).

Schutzzumfang

Zum Denkmal gehören entsprechend der oben stehenden Denkmalbezeichnung jene Bereiche, die von Fürst Pückler als zonierte Parklandschaft projektiert und ausgeführt worden sind. Das von 1846 bis 1871 bzw. nach dem Tod Pücklers 1871 in mehreren Gestaltungsphasen entstandenes Denkmal gliedert sich wie folgt:

a) der Innenpark mit dem spätbarocken Schloss einschließlich seiner Ausstattung (u. a. Ahnengalerie/wandfest, Clara-Wieck-Flügel, Orienträume, Orientalisches Kabinett, Orientzimmer, Pfeifenkabinett und Oriensammlung, Glassammlung/-Fenster, div. wandfeste Ausstattungselemente), Schlossterrasse, Torhäuser an den Hauptparkeingängen, Gutsökonomie (ehem. Gutshof, Parkinspektoren- sowie Gutsinspektorenhaus, Parkökonomiegebäude im Parkhof), Pleasureground einschließlich Skulpturen (mit Marstall und Kavalierhaus), Schmiedewiese (mit Parkschmiede und Auffahrt), Schwarzer See (mit Schwanenhäuschen und Fischbalkon), Vergrabener Bauer, Mondberge (Mondwiese mit Pferdegrab), Schießstand, Erbbegräbnis, Pyramidennebene (Tumulus, Seeberg mit Ägyptischer Treppe und Ägyptischer Brücke, Landpyramide, Hermannsberg mit Schlangensee, Rehtränke mit Sitzplatz), Rennbahn-hügel mit Parasol, Bleyerwiese, Heiliger Berg und Wolfsschlucht, Kugelberg (mit Schilfsee, Blickachse über die Schlosswiese zum Schloss), Parkgärtnerei (mit Oberhaus, Blauem Haus, Kuppelhaus, Ananashaus, „Baumuniversität“ und Blumen-see), Pücklerallee,

b) der Vorpark im westlichen Teil des Denkmals mit Vorparkwiese, Vorparkweg, Kieckbuscher Allee, ehem. Branitzer Dorffriedhof, südlichem Umfahungsweg (Grüner Weg), Büdnerhaus,

c) der nördliche und südwestliche Außenpark (Ornamented Farm) mit Feldflur mit nördlichem und südwestlichem Umfahungsweg (Drive), Englischer Allee (Muskauer Weg) mit Blickachsen, Pücklerallee, Kastanienallee, Kirschallee, Fasanerie, Wappenhaus (Muskauer Torhaus), Branitzer Heide, Zollhaus an der historischen Forster Straße, Parkfamilienhäuser (cottages), Töpferberg.

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke, Auflistung der Flurstücke Stand 26.02.2021, über die Änderung der Listenposition eines Denkmals in Branitz in der Denkmalliste des Landes Brandenburg (Präzisierung und Erweiterung) gemäß § 3 Abs. 4 BbgDSchG unterrichtet.

(teilw. = das Flurstück liegt teilweise im Denkmal):

Gemarkung: Branitz
Flur: 1
Flurstücke: 382, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 473, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 565, 566, 567, 569, 572, 573, 574, 575, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 606, 607, 608, 609, 610, 620, 621 teilw., 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646,

AMTLICHER TEIL

647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 689, 692, 693, 698, 699, 700, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 722, 784, 785, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 801, 802, 805, 812 teilw., 814, 818, 827, 828, 829, 831, 832, 833, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847 teilw., 848, 849, 850, 851, 852, 853, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 907, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 944, 945, 946, 947, 948

Flur:
Flurstücke:

2
1278, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 642, 645, 724, 739, 743 teilw., 775, 800, 801, 802, 820, 823, 824, 825 teilw., 830 teilw., 831

Gemarkung: Sandow
Flur: 112
Flurstücke: 106 teilw., 113 teilw., 132, 146 teilw., 149, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193 teilw., 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 232, 234, 236, 237, 244 teilw., 245, 250, 251, 252, 253, 254

Die Denkmalliste kann eingesehen werden bei der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf).

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Präzisierung und Erweiterung eines Denkmals. Die Denkmaleigenschaft des Denkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum,

Wünsdorfer Platz 4 - 5, 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten von Denkmalen haben entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Veränderungen an Denkmalen oder ihrer Umgebung bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Für weitere Auskünfte steht die untere Denkmalschutzbehörde der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz gern zur Verfügung.

Cottbus/Chóšebuz, 08.10.2021

Im Auftrag

gez. Peter Nitschke
Fachbereichsleiter Bauordnung

Anlage zur Präzisierung und Erweiterung des Denkmals vom 26. Februar 2021



Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Stand 2012, WMS BB-BE DOP20c, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Schutzzumfang

■ Baudenkmal
■ Gartendenkmal

03042 Branitz, Stadt Cottbus

Branitzer Park, bestehend aus a) dem Innenpark mit Schloss einschließlich Inventar; Terrassenanlage; Marstall und Kavalierhaus mit italienischer Mauer und Pergola; Parkschmiede; Cottbuser Torhaus mit Toranlage; Branitzer Parkwärterhaus; Gärtner- bzw. Parkinspektorenhaus (Ersatzneubau); neuem Gutshof, bestehend aus Gutsinspektorenhaus, Rinder- und Pferdestall mit Kutscherhaus, Schafställen mit Schäferwohnung, Scheunen, Einfriedungsmauern und Torpfeilern; Parkvorwerk, bestehend aus Pferdestall mit Kutscherwohnung und Wagenremise, Ziegelscheune, Lattenscheune, Waschhaus und Schmiede; Schlossgärtnerei mit Oberhaus und Gewächshäusern; Büdnerhaus; Park mit garten- und bildkünstlerischer Ausstattung, darunter Pleasureground mit Schlosssee, Venus Capua, Rosenlaube u.a., Pyramidensee mit Tumulus (Grab Pückler), Insel mit Gedenkstein und Grabkreuz der Fürstin Lucie von Pückler-Muskau und Ägyptischer Treppe, Brücken, Landpyramide, Erbbegräbnis Pückler, Schwarzer See mit Schwanenhäuschen und Fischbalkon, b) dem Vorpark mit Ausstattung und c) dem Außenpark mit Ausstattung.

Zum Kavalierhaus 9, (Kavalierhaus), 10 (Marstall), 11 (Schloss), 12 (Oberhaus), 23 (Cottbuser Torhaus); Robinienvweg 1, 4, 4a, 5, 6 (Neuer Gutshof), 7 (Gärtner- bzw. Parkinspektorenhaus), 8, 10 (Parkvorwerk); Museumsweg 10 (Branitzer Parkwärterhaus); Vorparkstraße 1 (Büdnerhaus); Kastanienallee 11 (Parkschmiede), 23 (Schafstall, Neuer Gutshof)

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóseubuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **Thiemstraße/Weinbergstraße (Straßenbegleitgrün westlich und Gehweg südlich des Gebäudes Weinbergstraße 10)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóseubuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóseubuz, 04.10.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubuz

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóseubuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) straßenrechtlich eingezogen:

- **Hallenser Straße: Teilfläche des Parkplatzes gegenüber Nr. 5**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchs-

frist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Während der Corona-Pandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóseubuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóseubuz, 30.09.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubuz

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 der Stadt Cottbus/Chóseubuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2021 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Stadt Cottbus/Chóseubuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 921.728.534,44 €
und einem Jahresüberschuss von: 29.868.150,89 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2021 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2018 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.cottbus.de eingesehen werden.

Cottbus/Chóseubuz, 01.10.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóseubuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseubuz**

**am Mittwoch, den 27.10.2021, um 14:00 Uhr
in der CMT Messehalle Cottbus,
Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus,
Großer Saal/Halle 3 (1. OG)**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseubuz

am Mittwoch, den 27.10.2021, um 14:00 Uhr
in der CMT Messehalle Cottbus, Vorparkstraße 3,
03042 Cottbus, Großer Saal/Halle 3 (1. OG)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Einwohneranfragen für den öffentlichen Teil vor.

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Abrechnung der Kita-Finanzierung AN-56/21
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.2. Vorsorge Corona-Infektionen AN-57/21
Kitas und Schulen
Anfragesteller:
Fraktion B90/DIE GRÜNEN

6.3. Nachfrage zum Umsetzungsstand AN-58/21
des Antrages 032/20
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.4. Nachfrage zum Umsetzungsstand AN-59/21
des Antrages 028/17
Anfragesteller: Fraktion SPD

6.5. Sanierungsfortschritt Feuerwache 2 AN-61/21
in der Ewald-Haase-Straße
Anfragesteller: Fraktion AfD

6.6. Flüchtlingskosten in Cottbus AN-62/21
Anfragesteller: Fraktion AfD
(Austauschanfrage vom 13.10.2021)

7. Berichte und Informationen

7.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglä

7.3. Petitionen
Berichterstatter: Herr Groß
(Vors. des Ausschusses für Recht,
Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7.4. Aktuelle Stunde der Fraktion CDU
„Strukturwandel in der Lausitz - Der
bergbaugeschichtete Wasserhaushalt
der Lausitz und der Spree“ F-03/21 AS
(Austausch des Ablaufplanes
vom 12.10.2021)

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. 19. Aktualisierung der
Beschlussfassung über die
Berufung von sachkundigen
Einwohnern in die Fachausschüsse
der Stadtverordnetenversammlung
für die VII. Wahlperiode
(Grundsatzbeschluss der StVV
vom 25.09.2019) OB-013/21

8.2. 1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die
Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung)
der Stadt Cottbus/Chóseubuz II-007/21

8.3. Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
der Stadt Cottbus/Chóseubuz II-008/21

8.4. 4. Satzung zur Änderung
der Satzung der
Stadt Cottbus/Chóseubuz
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung) II-009/21

8.5. 4. Satzung zur Änderung
der Satzung der
Stadt Cottbus/Chóseubuz
über die Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
(Ergänzungsblatt vom 28.09.2021) II-010/21

AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

- 8.6. Interkommunale Zusammenarbeit Teilprojekt 1 – Kfz-Zulassung II-011/21
- 8.7. Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung per mandatierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an die Stadt Cottbus/Chósebuz zur Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen des Gesamtprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit“ III-009/21
- 8.8. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen) III-010/21
- 8.9. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragssatzung Kindertagespflege) III-011/21
- 8.10. Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Spielplatzsatzung) (Änderungsantrag Fraktion SPD vom 13.10.2021) IV-049/21
- 8.11. Ablösesatzung für private Kinderspielplätze in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Spielplatzablösesatzung) IV-050/21
- 8.12. Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (StAS) IV-056/21
- 8.13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) IV-062/21
- 8.14. Eintritt des Landes Brandenburg als Mitgesellschafter in die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH V-018/21
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Erarbeitung eines Sozialreportes für die Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. AT-34/21
- 9.2. Schulsozialarbeit an allen Grundschulen Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. AT-35/21
- 9.3. Abberufung/Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbische/wendische Angelegenheiten Antragsteller: Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Sport, Kultur und sorbische/wendische Angelegenheiten AT-36/21
- 9.4. Erhalt der Migrationsarbeit II und des Integrationsbudgets Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. AT-37/21
- 9.5. Erstellung einer Schätzung über das Grundstück „Brache Stadtpromenade“ Antragsteller: Fraktion AfD (Austauschantrag vom 13.10.2021) (Austauschantrag vom 20.10.2021) AT-38/21
- 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister
Berichtersteller: Herr Kelch
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller: Herr Droglá
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
- Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Schließung der Sitzung**
- Cottbus/Chósebuz, 20.10.2021
- gez. Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Staatliches Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2022/23 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2022** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den weiterführenden Schulen i.d.R. die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen. Ob allerdings Tage der offenen Tür durchgeführt werden dürfen, kann nicht zugesagt werden. Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 06/2019 vom 18.05.2019 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **28. Januar 2022** erhalten Sie mit dem **Halbjahreszeugnis die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch eine gewisse Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**. Diese besonderen Angebote für den Wahlpflichtunterricht stellen aber keinen besonderen Grund für die Aufnahme dar.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern

NICHT AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 11**

in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** informieren. Nutzen Sie die im Dezember in den Grundschulen zur Verfügung stehende Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** und die **Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium** unterbreitet.

Das besondere pädagogische Konzept der Freien Waldorfschule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch-künstlerische und handwerkliche Bildung.

Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten.

Das Konzept „Gemeinsames Lernen“ wird an der Theodor-Fontane-Gesamtschule, an der Sachsendorfer Oberschule und an der Schmellwitzer Oberschule praktiziert. Auch die Paul-Werner-Oberschule und das Ludwig-Leichhardt-Gymnasium haben langjährige Erfahrungen in der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse ab dem **7. Februar 2022** ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2022. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des **Realschulabschlusses** (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die **Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe** nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen in den Jahrgangsstufen 11 - 13. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten

durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

An allen Schulen können bis zu 10 % der Plätze für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Was als besonderer Grund anerkannt wird, ist rechtlich beschrieben und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in die Entscheidung einbezogen.

Es wird ein Aufnahmeverfahren auf die Gesamtkapazität bezogen durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren innerhalb der einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl nach Berücksichtigung evtl. Härtefälle zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Am **Gymnasium** setzt der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An Gymnasien erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Dieser findet am **11. März 2022** statt.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschsche nicht 2 Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen dann unmittelbar ins Zuweisungsverfahren.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsche abgelehnt werden, an die Zweitwunschsche. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Staatlichen Schulamt Cottbus im Mai 2022 eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang **23. Mai 2022** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **30. Mai 2022**

noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren eingeleitet**.

Das Aufnahmeverfahren an den Erst- und Zweitwunschschen und das Zuweisungsverfahren erstreckt sich über einen längeren Zeitraum.

Mit Postausgang vom **1. Juni 2022** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität.

Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 13.09.2021

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin

Mein Kind kommt im Schuljahr 2022/23 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer **Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK)** beantragen.

Max-Steebeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht **oder** erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **10. Januar 2022** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **9. Februar 2022**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **18. Februar 2022** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **19. März 2022** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschsche geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschsche weitergeleitet.

Mit Postausgang **24. Mai 2022** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 13.09.2021

gez. **Ilona Sieg**
Schulrätin